



UNTERNEHMENS DOKUMENT

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bedingungen, die für alle Angebote, Aufträge und Verträge von 2Scale Alliances gelten.

Version	1. Mai 2026
Gültig ab	1. Mai 2026
Website	www.2scalealliances.com

1 Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden folgende Begriffe wie nachstehend definiert verwendet:

2SA

2Scale Alliances B.V., mit Sitz in Pijnacker, Niederlande, Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Auftraggeber

die natürliche oder juristische Person, die mit 2SA einen Vertrag schließt oder der 2SA ein Angebot unterbreitet hat.

Parteien

2SA und Auftraggeber gemeinsam.

Vertrag

jede Vereinbarung zwischen den Parteien über die Erbringung von Dienstleistungen durch 2SA, einschließlich aller daraus hervorgehenden Folgeaufträge und Änderungen.

Dienstleistungen

alle Tätigkeiten, die 2SA für den Auftraggeber erbringt, einschließlich Beratung, Assessments, Implementierungsbegleitung, Fractional Leadership, Trainings und damit verbundene Dienstleistungen im Bereich Partner- und Allianz-Ökosysteme.

Methodik

das APEX-Framework und sämtliche damit verbundenen Modelle, Instrumente, Templates, Bewertungssystematiken und Bibliotheken, die 2SA entwickelt hat und bei der Erbringung der Dienstleistungen einsetzt.

Deliverables

die speziell für den Auftraggeber erstellten Ergebnisse eines Vertrags, wie Berichte, Roadmaps, Assessments und Empfehlungen.

2 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Offerten, Verträge und alle daraus hervorgehenden oder damit zusammenhängenden Verpflichtungen zwischen 2SA und dem Auftraggeber, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, gleich welcher Art, werden ausdrücklich zurückgewiesen. Die Annahme auf Briefpapier oder in der Korrespondenz des Auftraggebers, in welcher dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt werden, berührt die Anwendbarkeit dieser Bedingungen nicht.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam. Die Parteien werden in einem solchen Fall in Verhandlung treten,

um die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommen.

3 Angebote und Vertragsschluss

Alle Angebote von 2SA sind freibleibend und gültig für dreißig Tage ab Datum, sofern im Angebot nicht anders angegeben.

Ein Vertrag kommt zustande, indem der Auftraggeber ein Angebot von 2SA schriftlich annimmt oder indem 2SA einen vom Auftraggeber erteilten Auftrag schriftlich bestätigt. Eine Annahme per E-Mail gilt als schriftliche Annahme.

Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen binden 2SA erst nach schriftlicher Bestätigung.

Erteilt der Auftraggeber einen Auftrag ohne vorausgehendes Angebot, kommt der Vertrag erst durch schriftliche Bestätigung von 2SA zustande.

4 Erbringung der Dienstleistungen

2SA erbringt die Dienstleistungen nach bestem Wissen und Können auf Grundlage einer Bemühensverpflichtung. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, garantiert 2SA kein bestimmtes Ergebnis. Der Erfolg der Dienstleistungen hängt mit von Faktoren ab, die außerhalb des Einflussbereichs von 2SA liegen, einschließlich des Einsatzes und der Mitwirkung des Auftraggebers und Dritter.

2SA ist berechtigt, bestimmte Tätigkeiten von Dritten oder von Mitarbeitern, derer 2SA sich bedient, ausführen zu lassen. Die Anwendung der Artikel 7:404, 7:407 Absatz 2 und 7:409 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass alle Daten, Dokumente, Entscheidungen und Ressourcen, die 2SA als notwendig für die Erbringung des Vertrags angibt, rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Geschieht dies nicht rechtzeitig, ist 2SA berechtigt, die Erbringung auszusetzen und die daraus entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Stellt sich während der Erbringung des Vertrags heraus, dass die Tätigkeiten geändert oder ergänzt werden müssen, treten die Parteien in Verhandlungen über eine Vertragsanpassung. 2SA wird den Auftraggeber im Voraus über die Auswirkungen auf Zeitplan und Kosten informieren.

Von 2SA angegebene Fristen sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, indikativ. Die Überschreitung einer Frist berechtigt den Auftraggeber nicht zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadensersatz, es sei denn, es liegt eine zurechenbare Überschreitung nach schriftlicher Inverzugsetzung mit angemessener Nachfrist vor.

5 Honorare, Vergütungen und Nebenkosten

Das Honorar von 2SA wird auf Grundlage eines Festbetrags für den Vertrag, eines Stundensatzes oder einer Kombination aus beidem festgelegt, wie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegeben.

Reise- und Übernachtungskosten und sonstige für den Auftraggeber entstandene Kosten sind nicht im Honorar enthalten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und etwaiger sonstiger gesetzlicher Abgaben.

2SA ist berechtigt, ihre Tarife jährlich zum 1. Januar auf Grundlage des niederländischen Verbraucherpreisindex (CPI) des Statistischen Zentralbüros (CBS), Reihe „alle Haushalte, abgeleitet“, über die vorausgehenden zwölf Monate anzupassen. Bei laufenden Verträgen mit festem Honorar gilt diese Anpassung nur für nach dem Anpassungsdatum erbrachte Tätigkeiten und nur, wenn der Vertrag länger als sechs Monate läuft.

6 Rechnungsstellung und Zahlung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, stellt 2SA monatlich nachträglich Rechnungen für auf Stundenbasis erbrachte Tätigkeiten oder bei Festpreis gemäß dem im Angebot enthaltenen Rechnungsplan. 2SA ist berechtigt, vor Beginn der Tätigkeiten eine Anzahlung von bis zu fünfzig Prozent des vereinbarten Preises zu verlangen.

Die Zahlung hat innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum in Euro auf ein von 2SA anzugebendes Bankkonto zu erfolgen, ohne Abzug, Skonto oder Aufrechnung.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist befindet sich der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Ab dem Zeitpunkt des Verzugs schuldet der Auftraggeber den gesetzlichen Handelsverzugszins gemäß Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie eine Entschädigung für außergerichtliche Beitreibungskosten gemäß dem niederländischen Gesetz zur Regelung außergerichtlicher Beitreibungskosten und der zugehörigen Verordnung, mit einem Mindestbetrag von 75 €.

Einwendungen gegen die Höhe einer Rechnung berühren die Zahlungsverpflichtung nicht. Einwendungen sind innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich und begründet bei 2SA einzureichen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist 2SA berechtigt, die Erbringung des Vertrags und aller weiteren laufenden Verträge mit dem Auftraggeber auszusetzen, bis alle offenen Rechnungen beglichen sind.

7 Geistiges Eigentum

Die Methodik von 2SA, einschließlich des APEX-Frameworks und aller damit verbundenen Modelle, Instrumente, Templates und Bewertungssystematiken, ist und bleibt ausschließliches geistiges Eigentum von 2SA. Nichts im Vertrag bewirkt eine Übertragung der Methodik oder eines Teils davon auf den Auftraggeber.

Nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Honorars erhält der Auftraggeber eine nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare, zeitlich unbeschränkte Lizenz zur Nutzung der speziell für den Auftraggeber erstellten Deliverables für interne Geschäftszwecke. Diese Lizenz umfasst das Recht, die Deliverables intern zu teilen, für den internen Gebrauch zu bearbeiten und für die interne Geschäftstätigkeit zu vervielfältigen, soweit erforderlich.

Die Lizenz umfasst nicht das Recht, die Deliverables zu veröffentlichen, zu kommerzialisieren, Dritten zur Verfügung zu stellen oder zur Entwicklung vergleichbarer Dienstleistungen oder Produkte zu nutzen, sofern hierfür keine schriftliche Einwilligung von 2SA vorliegt.

2SA behält sich das Recht vor, die Methodik in verallgemeinerter und anonymisierter Form für andere Aufträge, für die Weiterentwicklung ihrer Dienstleistungen und für Veröffentlichungszwecke zu nutzen, ohne dass dies die Vertraulichkeitspflicht aus Artikel 8 berührt.

Stellt der Auftraggeber 2SA Materialien, Daten oder geistiges Eigentum für die Erbringung des Vertrags zur Verfügung, verbleibt das geistige Eigentum daran beim Auftraggeber. Der Auftraggeber gewährt 2SA für die Dauer und den Zweck des Vertrags ein Nutzungsrecht an diesen Materialien.

8 Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen des Vertrags voneinander oder aus anderer Quelle erhalten haben. Informationen gelten als vertraulich, wenn sie von der offenlegenden Partei als solche bezeichnet werden oder wenn sich ihre Vertraulichkeit aus ihrer Natur ergibt.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die:

- zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren, anders als infolge eines Verstoßes gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung;
- von der empfangenden Partei rechtmäßig von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung erlangt wurden;
- von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Nutzung der vertraulichen Informationen entwickelt wurden; oder
- aufgrund von Gesetz, Verordnung oder gerichtlicher Entscheidung offengelegt werden müssen, wobei die offenlegende Partei die andere Partei vorab informiert, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für drei Jahre nach Beendigung des Vertrags in Kraft.

2SA ist berechtigt, den Auftraggeber namentlich in einer Referenzliste zu erwähnen und in allgemeiner Form auf die Art der erbrachten Tätigkeiten zu verweisen, sofern der Auftraggeber dem nicht schriftlich widerspricht. Die Verwendung des Logos des Auftraggebers bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung.

9 Haftung

Die Haftung von 2SA gegenüber dem Auftraggeber, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ist je Schadensereignis oder Reihe zusammenhängender Schadensereignisse beschränkt auf den Betrag, den der Auftraggeber aus dem betreffenden Vertrag in den sechs Monaten vor dem schadensauslösenden Ereignis an 2SA zu zahlen hat, mit einer absoluten Höchstgrenze von fünfzigtausend Euro (50.000 €) je Vertrag und Kalenderjahr.

2SA haftet ausschließlich für unmittelbare Schäden. Eine Haftung für mittelbare Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangener Gewinn, entgangener Einsparungen, Minderung des Goodwills, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Schäden infolge von Ansprüchen Dritter sowie Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung von durch 2SA empfohlenen Produkten, Materialien oder Software Dritter, ist ausgeschlossen.

Die in diesem Artikel genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit der Geschäftsleitung von 2SA beruht.

Jeder Anspruch des Auftraggebers verfällt zwölf Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber Kenntnis vom schadensauslösenden Ereignis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen können, in jedem Fall jedoch vierundzwanzig Monate nach Beendigung des Vertrags.

Der Auftraggeber stellt 2SA von Ansprüchen Dritter frei, einschließlich Mitarbeiter, Kunden oder Lieferanten des Auftraggebers, die aus oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Vertrags entstehen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder bewusste Leichtfertigkeit der Geschäftsleitung von 2SA vor.

10 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt bedeutet jeden Umstand, der die Erfüllung des Vertrags vorübergehend oder dauerhaft verhindert und der 2SA nicht zugerechnet werden kann, einschließlich längerer Erkrankung der an der Erbringung beteiligten Personen, Störungen der Telekommunikations- oder Energieversorgung, Cyberangriffen, Pandemien, Krieg, Terror und behördlicher Maßnahmen.

Im Falle höherer Gewalt ist 2SA berechtigt, die Erbringung des Vertrags für die Dauer der Situation auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, wenn die Situation länger als sechzig Tage andauert, ohne dass 2SA zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet ist.

Bereits erbrachte Leistungen bis zum Eintritt der höheren Gewalt werden anteilig abgerechnet.

11 Laufzeit und Beendigung

Der Vertrag wird für die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannte Dauer abgeschlossen. Bei Fehlen einer vereinbarten Dauer endet der Vertrag von Rechts wegen mit Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen.

Beide Parteien können den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von dreißig Tagen schriftlich vorzeitig kündigen, sofern im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nichts anderes bestimmt ist. Bei vorzeitiger Kündigung

durch den Auftraggeber schuldet der Auftraggeber das Honorar für sämtliche bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Tätigkeiten sowie für bereits entstandene oder nicht mehr stornierbare Kosten.

2SA ist berechtigt, den Vertrag ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Mitwirkung mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise aufzulösen, wenn:

- über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird, der Auftraggeber Zahlungsaufschub beantragt oder eine vergleichbare Schuldenregelung auf den Auftraggeber Anwendung findet;
- der Auftraggeber sein Unternehmen einstellt oder liquidiert;
- der Auftraggeber nach schriftlicher Inverzugsetzung mit angemessener Frist seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt.

Verpflichtungen, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, nach Beendigung des Vertrags fortzubestehen, bleiben nach Beendigung in Kraft. Dies betrifft in jedem Fall die Bestimmungen zum geistigen Eigentum (Artikel 7), zur Vertraulichkeit (Artikel 8), zur Haftung (Artikel 9) und zur Streitbeilegung (Artikel 13).

12 Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit 2SA bei der Erbringung des Vertrags personenbezogene Daten verarbeitet, für die der Auftraggeber Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist, schließen die Parteien einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag ab. Bei Fehlen eines gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrags gelten die Pflichten aus Artikel 28 DSGVO unmittelbar zwischen den Parteien.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Vertretern des Auftraggebers im Rahmen des Abschlusses und der Erfüllung des Vertrags ist 2SA selbst Verantwortlicher. Auf diese Verarbeitung findet die Datenschutzerklärung von 2SA Anwendung, einsehbar unter www.2scalealliances.com.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf alle Verträge zwischen 2SA und dem Auftraggeber sowie auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

Alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag entstehen oder damit zusammenhängen, werden ausschließlich vom zuständigen Gericht in Den Haag, Niederlande, entschieden, unbeschadet des Rechts von 2SA, den Auftraggeber vor einem anderweitig zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

14 Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

2SA ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Änderungen werden mindestens dreißig Tage vor ihrem Inkrafttreten angekündigt. Für laufende Verträge gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren.

*Version 1. Mai 2026 · 2Scale Alliances B.V. · Oosterbroek 7, 2641 MJ Pijnacker, Niederlande ·
privacy@2scalealliances.com*